

# Richtlinien zum Stadtanzeiger Philippsburg

Zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger öffentlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art gibt die Stadt Philippsburg ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung: „Stadtanzeiger Philippsburg“.

Für die Aufnahme von Veröffentlichungen gelten für die einzelnen Rubriken entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 14.04.2015 folgende Richtlinien:

## Allgemeine Grundsätze:

Die Beiträge sind grundsätzlich über das Redaktionssystem "artikelstar" der Nussbaum Medien St. Leon-Rot unter der Adresse [www.artikelstar.de](http://www.artikelstar.de) einzugeben. Die erforderlichen Zugangsdaten vergibt die Stadtverwaltung. Falls der Verfasser von Beiträgen über keinen Internetzugang verfügt, ist der Artikel per Datenträger am Vortag des Redaktionsschlusses einzureichen. Manuskripte in Papierform werden abgelehnt.

Bei der Erstanmeldung für den "artikelstar" sind im Feld "Einstellungen" Name, Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse des Verfassers oder Verantwortlichen zu erfassen.

Die Beiträge dürfen ein von der Gemeinde festgesetztes Zeichenkontingent nicht übersteigen. Bei Überschreitung des festgesetzten Kontingents werden die Beiträge gekürzt oder zurückgewiesen.

Fotos sind mit den Bildformaten .jpg, .pdf, .tif einzureichen.

## Zeichenkontingent

Das wöchentlich zulässige Zeichenkontingent ist im "artikelstar" wie folgt festgelegt:

- Berichte aus dem Gemeinderat: 3.000 Zeichen
- Schulen: 4.000 Zeichen
- Kindergärten, Kinder- u. Jugendtreffs: 2.000 Zeichen
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften die in Baden-Württemberg Körperschaften des öffentlichen Rechts sind sowie kirchliche Einrichtungen: 7.000 Zeichen
- Parteien und Wählergemeinschaften: 3.000 Zeichen, zwei Monate vor einer Wahl erhöht sich der Umfang maximal auf 6.000 Zeichen
- örtliche Vereine: 2.000 Zeichen, bei Jahreshauptversammlungen u. Jubiläen 4.000 Zeichen
- Fußball- und Turnvereine: pro Abteilung 2.000 Zeichen; pro Beitrag kann ein Foto eingereicht werden, bei Jubiläen, Ehrungen oder besonderen Anlässen evtl. mehrere Fotos
- Geschäftsleben: 2.000 Zeichen, ohne Foto
- Sonstige Berichte (Was sonst noch interessiert?): 1.000 Zeichen, ohne Foto

## 1. Titelseite

Auf der Titelseite des Stadtanzeigers Philippsburg können aus besonderem Anlass Veröffentlichungen der Stadt bzw. der Stadtteile, der Kirchen und Vereine in besonderer Form erfolgen (z.B. Einladungen zu besonderen Vereinsjubiläen, Ehrungen, Bilder, Glückwünsche, Feiertage, Veranstaltungen und Ereignisse von überregionaler Bedeutung).

Beiträge von Parteien bzw. Wählergemeinschaften werden jedoch nicht berücksichtigt.

Über die Aufnahme auf die Titelseite entscheidet das Bürgermeisteramt.

## 2. Amtliche Bekanntmachungen/Aus dem Rathaus

Amtliche Bekanntmachungen sind Verlautbarungen der Stadt und ihrer Einrichtungen (z.B. Feuerwehr). Darunter fallen Berichte über Sitzungen der Gemeindegremien, Einladungen zu diesen Sitzungen mit Veröffentlichung der entsprechenden Tagesordnung, amtliche Hinweise, Verordnungen und Satzungen (in vollem Wortlaut) sowie Bekanntgaben der für den Bereich der Stadt Philippsburg zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen und Verbände (letztere, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind).

## 3. Schulische Nachrichten und kulturelle Angelegenheiten

Hierzu gehören

- Veranstaltungshinweise und -berichte sowie sonstige Mitteilungen der örtlichen Schulen (Campus), deren Elternbeiräte und Fördervereine
- Artikel der Kindergärten, Jugendzentren und von sozialen Einrichtungen
- Beiträge der Volkshochschule
- Artikel der Musik- und Kunstschule
- Berichte zu kulturellen Veranstaltungen und Ereignissen.

## 4. Kirchliche Mitteilungen

Diese Rubrik ist für die Bekanntgaben der örtlichen Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen sowie der Religionsgemeinschaften über Gottesdienste und andere örtliche Veranstaltungen vorgesehen. Dasselbe gilt für die Berichterstattung darüber.

## 5. Bekanntmachungen von Parteien/Wählergemeinschaften

5.1 Veröffentlicht werden Bekanntmachungen grundsätzlich nur von solchen Parteien und Wählergemeinschaften, die auf der örtlichen Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Ausnahmsweise werden auch Hinweise auf Veranstaltungen in Philippsburg durch andere demokratische Parteien veröffentlicht.

5.2 Bekanntmachungen örtlicher Parteien und Wählergemeinschaften sind Hinweise auf örtliche und überörtliche Veranstaltungen; Berichterstattungen von örtlichen Veranstaltungen (z.B. Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen), zu Gemeinderatssitzungen und sonstigen Veranstaltungen; Darstellung kommunalpolitischer Vorstellungen u.ä.

Es sind grundsätzlich nur Berichte zu kommunalen Themen zugelassen; zu anderen Themen nur, wenn diese in einer zuvor öffentlich angekündigten Veranstaltung in Philippsburg behandelt worden sind. Über eine Versammlung darf nur einmal berichtet werden.

5.3 Die Bekanntmachungen der örtlichen Parteien und Wählergemeinschaften müssen sich auf die eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Jegliche Diffamierung politisch Andersdenkender ist zu unterlassen.

5.4 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl oder Abstimmung sind Bekanntmachungen und Berichte von Parteien, Wählergemeinschaften und Kandidaten (Bürgermeister, Gemeinderat etc.) ausgeschlossen.

Diese Regelung gilt auch für den Anzeigenteil.

## 6. Geschäftsleben

Berichte von Geschäftsleuten können (ohne Logo) veröffentlicht werden. Flyer und anzeigenähnliche Veröffentlichungen werden zurückgewiesen und sind als kostenpflichtige Inserate aufzugeben. Fotos werden nur bei Geschäftseröffnungen oder Jubiläen veröffentlicht.

## 7. Vereinsnachrichten

- 7.1 Veröffentlicht werden Bekanntmachungen der örtlichen Vereine und Organisationen, Hinweise auf örtliche Veranstaltungen, Spiele und Wettkämpfe und Berichterstattungen über deren Inhalt und Verlauf. Die Veröffentlichungen müssen mit dem Charakter des Stadtanzeigers als unabhängiges und neutrales Amtsblatt vereinbar sein.
- 7.2 Im Manuskript der Veröffentlichungen ist der volle Verfassername bzw. der Verantwortliche anzugeben.
- 7.3 Innerhalb der Vereinsnachrichten darf nicht über partei- oder kommunalpolitische Zielvorstellungen berichtet werden. Ausgenommen davon sind Beiträge von örtlichen Bürgerinitiativen.

## 8. Sonstige Berichte / Neues aus Germersheim

- 8.1 Ankündigungen von Jahrgangs- und Klassentreffen werden einmal veröffentlicht. Berichte sind nicht zugelassen.
- 8.2 Veröffentlichungen von Privatpersonen erfolgen nur bei Interesse für die Allgemeinheit.
- 8.3 Beiträge auswärtiger Vereine und Organisationen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Selbsthilfegruppen und wohltätige Organisationen. Terminankündigungen und kurze Berichte über auswärts stattgefundene Veranstaltungen mit Philippsburger Teilnehmern können gegebenenfalls veröffentlicht werden.  
Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Flyer und anzeigenähnliche Veröffentlichungen werden zurückgewiesen und sind als kostenpflichtige Inserate aufzugeben.
- 8.4 Berichte aus Germersheim können wöchentlich veröffentlicht werden.

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Er entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine Veröffentlichung erfolgt.

## 9. Stadtteilberichte

Veröffentlichungen, die sich nur auf den Stadtteil Huttenheim bzw. Rheinsheim beziehen, werden unter der jeweiligen Stadtteil-Rubrik abgedruckt.

## 10. Anzeigen

- 10.1 Zulässig sind Anzeigen aus Wirtschaft und Politik (Werbung, Wahlanzeigen) sowie Privatanzeigen.
- 10.2 Wahlanzeigen sind in der letzten Ausgabe vor einer Wahl oder Abstimmung ausgeschlossen.
- 10.3 Über die Aufnahme von Anzeigen entscheidet die Firma Nussbaum Medien St. Leon-Rot, die die Inseratskosten nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

## 11. Unzulässige Berichte

Nicht in den Stadtanzeiger aufgenommen werden:

- 11.1 Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe),

- 11.2 Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen,
- 11.3 Artikel oder Beiträge, die Verleumdungen oder persönliche Angriffe direkter oder indirekter Art enthalten und die Ehre oder das Ansehen der Stadt, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen verletzen oder sonst Nachteile bringen können.

## 12. Verfahren

- 12.1 Redaktionsschluss ist dienstags, 8.00 Uhr. Verspätet eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist ausschließlich der Einreichende verantwortlich. Veröffentlichungen sind zurückzuweisen, wenn sie den vorgenannten Richtlinien nicht entsprechen. Dem Verfasser ist die Möglichkeit zu geben, den Artikel so abzuändern, dass er veröffentlicht werden kann, ggf. in der nächsten Ausgabe.
- 12.2 Das Bürgermeisteramt redigiert die eingereichten Texte und ist nach Rücksprache und Einverständnis mit dem Verfasser bzw. einem Vertreter desselben auch zu Textkürzungen befugt.
- 12.3 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verfasser und Redaktion entscheidet der Bürgermeister bzw. dessen Vertreter.

## 15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Stadtanzeiger in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss des Gemeinderates vom 19.03.1991 aufgehoben.

Philippsburg, den 21.04.2015

gez.  
Stefan Martus  
Bürgermeister